

## Spesenreglement

### Grundsätze

Dieses Reglement betrifft die Regelung der Spesen von kommunal angestellten Mitarbeitenden, ausgenommen sind kommunal angestellte Lehrpersonen.

### Rahmenbedingungen

Gemäss den Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Volketswil vom April 2000 haben Angestellte gemäss §42-§50 das Anrecht auf Ersatz der dienstlichen Auslagen und bei Sachschaden.

Als Spesen gelten Auslagen, die den Angestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit in Volketswil anfallen.

Grundsätzlich sollen die öffentlichen Verkehrsmittel und die ZVV- Billette der Gemeinde benützt werden. Die Kosten für die Benützung des privaten Fahrzeugs werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird.

Für Versicherungsleistungen im Schadenfall auf der Dienstreise gelten die Vorgaben der Gemeinde Volketswil.

Die Leitung Bildung, die Schulleitungen, die Hauswartungen und das Team ICT sollen auch mobil erreichbar sein. Da die Leitung Bildung, die Schulleitungen und die Hauswartungen auch für externe Personen erreichbar sein sollen, erhalten sie ein Diensthandy mit einer SIM-Karte des Nummernpools (In der Regel 079 865 xx xx).

Die Verantwortlichen des Teams ICT haben keine externen Telefonate, weshalb für sie nicht die Notwendigkeit besteht, eine Nummer aus dem Nummernpool zu verwenden.

### Pauschale Entschädigung für berufsbedingte regelmässige Dienstreisen

Die Pauschale gilt für sämtliche Dienstreisen im Umkreis von 40 km und beinhaltet ebenfalls die Parkplatzgebühren. Die aufgeführten Pauschalen sind für ein 100% Pensum berechnet, bei reduzierten Pensum, werden die Pauschalen anteilmässig angepasst. Die Auszahlung erfolgt mit dem Dezember- Lohn.

Schulsozialarbeitende	Fr.	500.00/Jahr
Schulpsychologen/Schulpsychologinnen	Fr.	300.00/Jahr
Leitung PBS	Fr.	500.00/Jahr
Leitung Liegenschaften	Fr.	500.00/Jahr
Stv. Leitung Liegenschaften	Fr.	500.00/Jahr
Leiter Bildung	Fr.	300.00/Jahr

### Entschädigung für berufsbedingte Dienstreisen im Einzelfall

Die Abrechnungen sind in der Regel am Ende jeden Quartals zusammen mit den Belegen einzureichen. Sie müssen Ort und Zweck sowie Fahrtkosten bzw. Kilometerzahl ausweisen.

Die oder der Vorgesetzte prüft die Abrechnungen.

Die Kilometerentschädigung beträgt:

Auto	Fr.	0.70/km
Motorrad mit Hubraum über 50cm <sup>3</sup>	Fr.	0.35/km



## Spesenreglement

### Pauschale Entschädigung für berufsbedingte telefonische Erreichbarkeit

Die Pauschale gilt für sämtliche Telefonate im Zusammenhang mit der Leitungstätigkeit ICT (nicht für die schulischen PICTS /TICTS). Die aufgeführte Pauschale ist für ein 50%-Pensum berechnet, bei reduzierten Pensen, werden die Pauschalen anteilmässig angepasst. Die Auszahlung erfolgt mit dem Dezember-Lohn.

Team-ICT Fr. 250.00/Jahr

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 12. Juli 2011 genehmigt und per 1. August 2011 in Kraft gesetzt. Vorgenommene Änderungen/Ergänzungen:

- Pauschale für SPD und Leitung PBS angepasst  
(Beschluss Schulpflege vom 19. Dezember 2017, Inkraftsetzung per 1. Januar 2018)
- Pauschale für Dienstfahrten von Stv. Leitung Liegenschaften  
(Beschluss Schulpflege vom 3. Oktober 2023).
- Pauschale für berufsbedingte Telefonie ICT-Leitungspersonen  
(Beschluss Schulpflege vom 3. Oktober 2023).